

Blicktarif für Grundstufe 2B

Berechnungen basieren auf einem
Jahresgehalt von EUR 30.270,00

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt, die verwendeten Quellen und Daten stufen wir als zuverlässig und richtig ein. Dennoch können wir für deren Richtigkeit keine Haftung übernehmen. Die ausgewiesenen Werte beruhen auf Hochrechnungsergebnissen für das WU-Pensionskassen-Modell. Es ist kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung bzw. ein bestimmtes Kapital ableitbar. Änderungen der Beiträge, Leistungen oder der Wertanpassung aufgrund geänderter Wirtschafts-, Sterblichkeits- oder Invalidisierungsverhältnisse sind möglich.

Jahrespension bei einem Jahresbeitrag von EUR 908,00

(= 3 % von einem Jahresgehalt von EUR 30.270,00)

inkl. Einmaleralg von EUR 1.816,00 (= Beiträge für die ersten 2 Dienstjahre)

Einbeziehung mit 25 Jahren				
Alter	Jährliche BU-Pension		Jährliche Alterspension	
	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz
25	53,31	664,22		
35	385,49	787,31		
60			2.187,48	2.093,23
65			2.988,81	2.841,18

Einbeziehung mit 30 Jahren				
Alter	Jährliche BU-Pension		Jährliche Alterspension	
	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz
30	55,01	560,43		
40	405,02	676,71		
60			1.774,82	1.697,35
65			2.475,19	2.350,83

Einbeziehung mit 35 Jahren				
Alter	Jährliche BU-Pension		Jährliche Alterspension	
	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz
35	57,49	452,74		
45	425,23	554,98		
60			1.406,08	1.344,39
65			2.014,44	1.912,10

Einbeziehung mit 40 Jahren				
Alter	Jährliche BU-Pension		Jährliche Alterspension	
	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz	ohne erhöhten Risikoschutz	mit erhöhtem Risikoschutz
40	60,42	336,18		
50	444,88	420,16		
60			1.076,62	1.029,89
65			1.600,97	1.519,63

Annahmen / Parameter:

Modell 1: ohne erhöhten Risikoschutz;

Hinterbliebenenpension:

Witwe(r) 30 %, Vollwaisen 20 %, Halbwaisen 10 %, gleichaltriger Ehepartner wurde angenommen

Modell 2: Ende des erhöhten Risikoschutzes mit Vollendung des 50. Lebensjahres;

Hinterbliebenenpension:

Witwe(r) 60 %, Vollwaisen 40 %, Halbwaisen 30 %, gleichaltriger Ehepartner wurde angenommen

Beitrag: EUR 908,00 p.a. wertangepasst mit 1 %; inkl. aller Kosten, inkl. Versicherungssteuer; monatliche nachschüssige Beitragszahlung

Rechnungszins: 2 %; Wertanpassung Pensionen 0 % p.a. bei Veranlagungsnettoerndite 2,0 % p.a.

Rechnungsgrundlagen: AVÖ 2018 P (Angestellte – Unisex)

Wie ist der Blicktarif zu lesen?

Es wurden beispielhafte Berechnungen gemacht, für Personen, die mit 25, 30, 35, bzw. 40 Jahren in die Pensionskasse einbezogen werden.

Wählen Sie daraus jene Berechnung, die Ihrem Alter bei Einbeziehung am Nächsten kommt. Haben Sie z.B. im Alter von 23 Jahren ein Dienstverhältnis mit der WU begründet, so werden Sie in der Regel im Alter von 25 Jahren in die Pensionskasse einbezogen.¹

In diesem Fall sehen Sie sich daher bitte die oberste Tabelle an. Hier sehen Sie die Berufsunfähigkeitspension bzw. die Alterspension zum jeweiligen, in der Spalte ganz links zu findenden Alter. Sowohl die Berufsunfähigkeit als auch die Alterspension sind zum Vergleich für Modell 1 (ohne erhöhten Risikoschutz) sowie Modell 2 (mit erhöhtem Risikoschutz) angegeben.

Hinweis: Es handelt sich um Hochrechnungsergebnisse, die davon ausgehen, dass bis zur Pensionsauszahlung Beiträge fließen. Eine jährliche Veranlagungsnettoerendite von 2 % wurde ebenfalls mit einkalkuliert. Die Hochrechnungsergebnisse dienen zur Veranschaulichung, ein Anspruch auf eine bestimmte Pensionshöhe ist daraus nicht ableitbar.

Durch die **Leistung von Eigenbeiträgen** können Sie Ihre Chance erhöhen, Anspruch auf eine **lebenslange Zusatzpension** zu haben! Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Personalverrechnung. Für weitere Informationen besuchen Sie auch unsere Homepage www.valida.at.

¹ Die Einbeziehung findet in der Regel 2 Jahre nach Diensteintritt statt, wobei für diese 2 Jahre Wartefrist bei Einbeziehung ein Einmalbetrag an die Pensionskasse geleistet wird. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Kollektivvertrag bzw. Ihrer Betriebsvereinbarung.

Verfügungsmöglichkeiten

Wenn das Dienstverhältnis vor dem Eintritt eines Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit, Alterspension) beendet wurde und damit eine Verfügungsmöglichkeit auf das angesparte Guthaben besteht, haben Sie die folgenden Möglichkeiten über Ihr Guthaben zu verfügen:

- Möglichkeit 1: **beitragsfrei gestellte Anwartschaft** (§ 5 Abs. 2 Z 1 BPG)
Ihr Kapital wird bis zu Ihrer Pensionierung von der Valida Pension AG weiter veranlagt. Sie erhalten ab Pensionsantritt eine Betriebspension ausbezahlt. Im Gegensatz zu Möglichkeit 2 leisten Sie keine eigenen Beiträge.
- Möglichkeit 2: (Sofern Beiträge über einen Zeitraum von fünf Jahren geflossen sind) **Weiterführung mit eigener Beitragszahlung** (§ 5 Abs. 2 Z 5 BPG)
Ihr Kapital wird bis zu Ihrer Pensionierung von der Valida Pension AG weiter veranlagt. Sie erhalten ab Pensionsantritt eine Betriebspension ausbezahlt. Im Gegensatz zu Möglichkeit 1 erhöhen Sie Ihre Pension indem Sie eigene Beiträge leisten.
- Möglichkeit 3: **Übertragung in die Pensionsvorsorge des neuen Arbeitgebers** (§ 5 Abs. 2 Z 2 bzw. 3 BPG)
Ihr neuer Arbeitgeber bietet Ihnen ebenfalls eine Pensionsvorsorge an. Das kann z.B. eine Pensionskasse, eine Gruppenrentenversicherung oder eine Betriebliche Kollektivversicherung sein.
- Möglichkeit 4: (Wenn der/die neue Arbeitgeber/in nicht beabsichtigt für den/die Arbeitnehmer/in eine Pensionskassenzusage oder eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen) **Übertragung** in eine **Pensionskasse** in der für Sie bereits eine **unverfallbare Anwartschaft verwaltet** wird oder in eine **Betriebliche Kollektivversicherung**, in der für Sie bereits eine **prämienfreie Versicherung veranlagt** wird (§ 5 Abs. 2 Z 2a BPG)
- Möglichkeit 5: **Übertragung in ein Pensionsinstitut nach dem ASVG** (§ 5 Abs. 2 Z 2 BPG), das ist z.B. das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und das Pensionsinstitut der Linz AG
- Möglichkeit 6: **Übertragung in eine Altersversorgungseinrichtung** nach dem **Wirtschaftstreuhandberufsgesetz** oder der **Rechtsanwaltsordnung** oder dem **Gehaltskassengesetz** (§ 5 Abs. 2 Z 2 BPG)
- Möglichkeit 7: **Übertragung in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht** (§ 5 Abs. 2 Z 2 BPG)
- Möglichkeit 8: (Sofern Sie Ihren Arbeitsort dauernd in das Ausland verlegen) **Übertragung in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung** (§ 5 Abs. 2 Z 4 BPG)
- Möglichkeit 9: Abfindung: Ein **Kapital unter der gesetzlichen Abfindungsgrenze** wird grundsätzlich einmalig **abgefunden** (Die aktuelle Abfindungsgrenze finden Sie auf <https://www.valida.at/de/pensionskasse/arbeitnehmer/auszahlung.html>). Aufgrund der WU-seitig nötigen Nachverrechnung kann eine allfällige Auszahlung frühestens zwei Monate nach Dienstbeendigung erfolgen.